Wir bitten auch vnsern Gnedigsten Her-[B 3r:]ren vnd eine lobliche Landschafft,[42] so die Bischoffe den gehorsam haben wo̊llen, das auff solche wege gedacht werde, das sie die warheit nicht verfolgen vnd nicht abgo̊ttische Ceremonien jm Landt widerumb auffrichten.

Weitter ist vnser notturfft, auch diesses anzuzeigen: Wiewol wir nymandt beladen wollen, das er sich diesser disputation, die jn diessen Artickeln stecken, anneme, denn sie sindt nicht alle gleich no̊ttigk vnd sindt etliche sachen, darzu man der alten Kirchen bestendige gezeugnus bedarff, welche zu suchen nicht yedermans arbeit ist, so wollen wir doch vns selbst vnd andern diesses vorbehalten, das ein yeder auff seine eygene ferlichkeit von diessen vnd andern sachen Christlichen vnd nůtzlichen bericht vnd sein eygne bekentnuß thun sol. Denn das Buch saget in diesem stůck von den Concilijs vnnd de Potestate interpretationis, von gewalt der schrifft auszulegen, da ist noch viel von zu reden. Gott hat Gnedigklich offentbarung geben von seinem wesen vnd willen, die sollen wir ho̊ren vnd annemen vnd nicht wie in weltlichen Ko̊nigkreichen einer gewissen person gewaldt geben, deutunge zu machen jres gefallens.

Von Sacramenten.[43]

Von der Tauff ist kein streit vnd haben vnsere Kirchen von der Kinder Tauff vnd [B 3v:] andern anhengenden Artickeln Christlich vnd nůtzlich gestritten vnd gutten, festen grundt wider mancherley yrthumb der Widerteuffer angezeygt vnd hat diese vnser arbeit zu erklerung vieler Artickel nůtzlich gedienet.[44]

Von der Confirmation vnd Olung.[45]

Von der Confirmation vnd Olung Raten wir auch nicht zu streitten, one souiel die anruffung der Heyligen belanget, dauon wir hernach sagen wo̊llen; vnd wiewol wir einen mißgefallen daran haben, das man diese beyde werck, Confirmatio vnd Olung, also růmet, das man sie den andern Sacramenten vergleichet vnd binden des heyligen Geistes wirckung daran, vnnd doch offentlich ist, das sie nur zu eynem schein also geschmuckt werden, so wo̊llen wir doch ytzundt nicht dauon disputirn vnd befelhen solches auch eynes yeden eigenem bekentnis.

---

[42] den Landtag, die Vertreter der Landstände.

[43] Vgl. Augsburger Interim XIV (Von sacramenten in gemain), 72–75; XV (Von der tauff), 74–79.

[44] Vgl. CA IX (BSLK 63); AC IX (BSLK 246f); ASm III, Von der Taufe (BSLK 449f); Kleiner Katechismus, 4. Hauptstück (BSLK 515-517); Taufbüchlein von 1526 (BSLK 535-541); Großer Katechismus, 4. Teil (BSLK 691-707). Vgl. Karl-Heinz zur Mühlen, Art. Taufe V. Reformationszeit, in: TRE 32 (2001), 701-710; Althaus, Theologie Luthers, 303-317.

[45] Vgl. Augsburger Interim XVI (Von der firmung), 78–81; XIX (Von der heilligen ölung), 88–93.